VERORDNUNG (EWG) Nr. 2740/86 DER KOMMISSION

vom 3. September 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2000/86 (4), ist mehrfach angepaßt worden, um die anormal hohe Zahl von EHM-Lizenzanträgen zu beschränken. Da die getroffenen Maßnahmen unzureichend sind, müssen sie ergänzt werden, damit gewisse Marktbeteiligte die Regelung nicht zu ihrem Vorteil mißbrauchen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Menge, für die eine EHM-Lizenz beantragt wird, darf je Unternehmen weder die in Artikel 2 vorgesehene monatliche Menge überschreiten noch niedriger sein als

— 100 Tonnen für Erzeugnisse der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, nicht in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 3 Litern oder weniger,

— 10 Tonnen für Ezeugnisse der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 3 Litern oder weniger,

— 1 Tonne für Erzeugnisse der Tarifnummern 04.02, 04.03 und 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Jedes Unternehmen darf für jede Käsekategorie nur einen EHM-Lizenzantrag einreichen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 36.